

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, *Seniorpartner*

Dr. Matthias Karl, *Partner*

Dr. Silvan Bernardi, *Partner*

Dr. Harald Munter, *Partner*

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, *St.b.*

Dr. Raphaela Rossmann

Dr. Martina Bacher, *Stb.*

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkb.bz.it

www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 7. Juni 2022 / at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto

Rundschreiben

Eigenerklärung – öffentliche Beihilfen Covid-19-Pandemie – Frist 30. Juni 2022

Bis 30. Juni 2022 haben alle Unternehmen, Freiberufler und Körperschaften, die in den Jahren 2020 und 2021 Covid-Beihilfen über den von der EU-Kommission vorgesehenen „befristeten Rahmen“ erhalten haben, eine eidesstattliche Eigenerklärung an die Einnahmenagentur abzugeben.

Die Erklärung ist sehr komplex, sie dient der Überwachung der vorgesehenen Schwellen, sowie der Zuordnung der Beihilfen auf die unterschiedlichen Zeiträume und unter die unterschiedlichen Abschnitte der EU-Regelung.

Wurden unter Umständen die vorgesehenen Schwellen überschritten, sind schließlich die verschiedenen Möglichkeiten zu berücksichtigen, den Fehler zu sanieren, einschließlich der etwaigen Erstattung ohne Anwendung von Verwaltungsstrafen.

Die Eigenerklärung ist als Ersatzerklärung für den Notorietätsakt ausgelegt. Etwaige fehlerhafte oder Falsch-erklärungen werden strafrechtlich geahndet. Man muss daher unbedingt auf die Genauigkeit und die Vollständigkeit der Erklärung achten.

Nachstehend dazu die wichtigsten allgemeinen Informationen. Einzelheiten und Sonderfälle können nach Prüfung des jeweiligen Sachverhaltes von unserer Kanzlei geklärt werden.

Die Grundregeln

Die EU-Kommission hat mehrere Mitteilungen zu den Covid-Beihilfen erlassen, die als Beihilfen vom Staat und den anderen öffentlichen Körperschaften (z.B. Land Südtirol) in den Jahren 2020 – 2022 über den sogenannten „Befristeten Rahmen“ (oder temporary framework) gewährt wurden. **Für einen Großteil dieser Beihilfen, die in einem sogenannten Dachrahmen („regime ombrello“) angeführt sind, ist die**

erwähnte Eigenerklärung an die Einnahmenagentur zu melden. Für die Überwachung der Schwellen sind neben den staatlichen Beihilfen auch die von anderen Körperschaften erteilten Beihilfen und Zuschüsse zu berücksichtigen.

Nachstehend die Abschnitte des befristeten Rahmens, in denen die Beihilfen einzurichten sind und die entsprechenden Schwellen¹:

- Abschnitt 3.1 für die begrenzten Beihilfebeträge an Unternehmen, die sich einem plötzlichen Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität gegenübersehen. Für diese Beihilfen gilt für den Zeitraum 19. März 2020 – 27. Jänner 2021 die Schwelle von 800.000 Euro, und für den Zeitraum 28. Jänner 2021 – 31. Dezember 2021 die Schwelle von 1,8 Mio. Euro. In der Regel wird wegen der leichteren Handhabung dieser Abschnitt angewendet.
- Abschnitt 3.12 für die Beihilfen in Form von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten. Für diese Beihilfen gilt für den Zeitraum 19. März 2020 – 27. Jänner 2021 die Schwelle von 3 Mio. Euro, und für den Zeitraum 28. Jänner 2021 – 31. Dezember 2021 die Schwelle von 10 Mio. Euro. Es sind hier aber bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen und in der Eigenerklärung zu bestätigen: Der Umsatz muss sich um zumindest 30 Prozent verringert haben; die Beihilfe darf nicht mehr als 70 Prozent der durch Erlöse nicht gedeckten Fixkosten oder Verluste übersteigen.

Die Beihilfen des Dachrahmens („regime ombrello“)

Die gegenständliche Eigenerklärung an die Einnahmenagentur betrifft im Einzelnen, wie erwähnt, nur die laut dem Dachrahmen („regime ombrello“) gewährten Beihilfen. Aber in Bezug auf die Schwellen sind auch alle anderen Staatsbeihilfen zu berücksichtigen, die von anderen Körperschaften gewährt wurden, und für die nur anzugeben ist, dass solche bestehen. Diesbezüglich ist jedenfalls zu prüfen, wie und in welcher Form bei Überschreitung eine Verschiebung oder die Rückzahlung vorgenommen wird.

Die im Dachrahmen vorgesehenen Beihilfen sind in der Übersicht A der Eigenerklärung anzugeben. Es handelt sich im Wesentlichen um:

Steuerbefreiungen – Zu erwähnen sind hier im Wesentlichen: Die Aufhebung der Wertschöpfungssteuer Irap im Jahr 2020, die Aufhebung der staatlichen Gemeindeimmobiliensteuer IMU (GIS in Südtirol) und die Aufhebung der Rundfunkgebühr an die RAI.

Verlustbeiträge – Diese Beihilfen wurden mit verschiedenen Eilverordnungen und mit unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen gewährt, auch mit Bezug auf die verschiedenen Gewerbezweige und die verschiedenen Pandemie-Zonen. Unter diesen Punkt fallen die meisten Beihilfen, so wie wir diese u.a. mit unseren Rundschreiben vom 17. Juni 2020 („decreto rilancio“), vom 2. April 2021 („decreto sostegni“) und 12. August 2021 („decreto sostegni-bis“) mitgeteilt haben.

¹ Für die Fischerei und die Landwirtschaft gelten eigene, geringere Schwellen.

Steuerbonusse – Zu erwähnen sind hier die verschiedenen Mietbonusse mit den entsprechenden Erweiterungen, sowie der Bonus für die Sanierung und die hygienische Anpassung der Arbeitsplätze (u.a. unsere Rundschreiben vom 11. August 2020 und vom 3. September 2020). Nicht zu berücksichtigen ist dagegen der Bonus für den Ankauf von persönlicher Schutzausrüstung (unsere Rundschreiben vom 11. August 2020, Teil 2).

Eine genaue Auflistung finden Sie in der beiliegenden Aufstellung.

Die anderen Beihilfen

Zu berücksichtigen sind schließlich auch die **anderen Beihilfen** außerhalb des erwähnten Dachrahmens. Die Anleitungen nennen hier nur eine beispielhafte Aufzählung, so z.B. die Beihilfen für die Verstärkung des Eigenkapitals, der Bonus für die Bestände der Textilunternehmen, die staatlichen Garantien für Darlehen und Exportfinanzierungen (Simest), die Herabsetzung der Sozialbeträge für den Süden („decontribuzione Sud“).

Zu berücksichtigen sind auch die von den verschiedenen Ressorts gewährten **Beihilfen des Landes Südtirol**, so die Aufhebung der ersten GIS-Rate im Jahr 2020, die Verlustbeiträge und die Fixkostenzuschüsse, sowie die Beihilfen der Gemeinden und der Handelskammer.

In der Übersicht C sind schließlich sämtliche Immobilien anzuführen, für welche eine Beihilfe (**Aussetzung IMU bzw. GIS**) in Anspruch genommen wurde (Gemeinde und Anzahl).

Für eine genaue Abgrenzung dieser Beihilfen hat man im Einzelnen die gesetzliche Bestimmung heranzuziehen, mit welcher die Beihilfe gewährt wurde. In dieser muss nämlich angegeben sein, ob die Beihilfen innerhalb des befristeten EU-Rahmens fallen. Nicht zu berücksichtigen sind die Lohnausgleichskassen und die besondere ACE (Super-ACE) für die Eigenkapitalförderung.

Die Unternehmensgruppen

Die vorgenannten Schwellen sind **auf der Ebene der Unternehmensgruppe zu ermitteln** oder, nach dem Wortlaut der EU-Kommission, auf der Ebene des „einzigen Unternehmens“. In diese Berechnung sind also die verbundenen Unternehmen einzuschließen. Für die entsprechende Definition hat man sich auf die EU-Verordnung Nr. 1407/2013/EU über die De-minimis-Beihilfen zu stützen.

Eine Verbindung zwischen den Unternehmen über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen ist hier nicht relevant. Es sind hier für das „einzige Unternehmen“ nur die in Italien ansässigen Unternehmen zu berücksichtigen. Es zählt auch nicht die Verbindung über ein ausländisches Unternehmen.

Die verbundenen Unternehmen sind in der Übersicht B mittels Steuernummer anzuführen.

Abgabe

Die Eigenerklärung muss **innerhalb 30. Juni 2022** auf einem eigenen Vordruck

eingereicht werden (siehe Anlage B) und zwar ausschließlich auf elektronischem Wege vom Steuerpflichtigen selbst über die üblichen Kanäle der Einnahmenagentur (Entratel/Fisconline) oder über einen dazu ermächtigten Steuerberater.

Beitragsempfänger, welche bei Fälligkeit noch Beihilfeanträge offen haben, müssen zum 30. Juni eine erste Meldung abgeben und innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der ausständigen Beihilfe eine zweite Meldung nachreichen.

Abwicklung über unsere Kanzlei

Falls wir Sie bei der Einreichung des Gesuches unterstützen sollen, wenden Sie sich bitte **innerhalb 15. Juni 2022** an Ihren Ansprechpartner in unserer Kanzlei. Aufgrund der notwendigen Vollständigkeit der Erklärung – Fehler und Unterlassungen werden nämlich, wie erwähnt, strafrechtlich geahndet –, benötigen wir dann für die Abfassung eine vollständige Auflistung aller direkt und indirekt erhaltenen Covid-19-Beihilfen. Dazu erhalten Sie in der Anlage einen **Vordruck**, den Sie uns bitte zusammen mit den entsprechenden Unterlagen spätestens bis 15. Juni 2022 unterschrieben **zurücksenden** (Anlage A). Das Ausfüllen des Vordruckes ist notwendig, da wir nicht in allen Fällen wissen können, ob und welche Beihilfen Sie erhalten haben. Für jene Beihilfen, welche wir als Kanzlei für zahlreiche Kunden beantragt haben, werden wir als Querkontrolle natürlich die übermittelte Aufstellung mit unseren Daten abstimmen und gegebenenfalls ergänzen.

Für den reinen Versand der Erklärung erlauben wir uns, ein Honorar von 250 Euro zu verrechnen. Die eventuelle Kontrolle der Erklärung bzw. die Abstimmung mit unseren Daten wird zum üblichen Stundenhonorar verrechnet.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber